

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Finanzdirektion
z.H. Herrn Regierungsrat
Peter Hegglin
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Zug, den 21. September 2015

**Vernehmlassung der SVP zum Entlastungsprogramm 2015–2018:
Paket 2, Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die SVP des Kantons Zug bedankt sich freundlich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Wir nehmen wie folgt Stellung und bedanken uns schon heute für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die SVP Kanton Zug fordert seit Jahren den sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Kantons Zug und unterstützt deshalb grundsätzlich die Entlastungsmassnahmen des Regierungsrates. Nicht einverstanden ist die SVP Kanton Zug mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen und neu einzuführenden Steuern.

Zu den einzelnen Gesetzen nimmt die SVP wie folgt Stellung.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz vom 1. September 1994)

Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Personalgesetz. Allerdings könnte sich die SVP alternativ zur Erhöhung der Lohnklassen auf 19 Stufen in § 46 Personalgesetz auch eine Reduktion des Staatspersonals unter Beibehaltung der aktuellen 10 Lohnklassen als Entlastungsmassnahme vorstellen. Es liegt in der Hand (und an der Courage) des Regierungsrates, im Budget 2016 eine solche alternative Massnahme vorzusehen.

Schulgesetz vom 27. September 1990

Die SVP unterstützt die Änderungen im Schulgesetz.

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976

Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Lehrpersonalgesetz.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990

Im Grundsatz unterstützt die SVP die Änderungen im Gesetz über die kantonalen Schulen.

- Zu § 2 Abs. 2: Die SVP unterstützt eine bildungspolitisch verträgliche Zugangsbeschränkung.



Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006

- Zu § 18a Abs. 1: Die SVP ist gegen die Änderung.
- Zu § 25 Abs. 3: Die SVP ist gegen die Änderung.
- Zu § 25 Abs. 4: Die SVP ist gegen die Änderung.
- Zu § 25 Abs. 4a: Statt des Regierungsrates soll der Kantonsrat die Kostenpauschalen festlegen. Dies entspricht der Ordnung des Verwaltungsgebührentarifs.
- Zu § 26b: Siehe §18a Abs. 1

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006)

Die SVP ist gegen die Änderung. Die Finanzierung von staatlichen Aufgaben im Rahmen von Fundraising durch Dritte ist systemfremd und führt fast zwangsläufig zu staatsrechtlich probematischer Nähe zwischen dem Sponsor und dem Staat. Der Kanton Zug braucht keine zusätzliche derartige Konstellationen. Zudem ist es besser, staatliche Aufgaben abzubauen und so zu sparen, statt sie aufrechtzuerhalten oder gar noch auszubauen und dafür Fundraising zu betreiben.

Gesetz über den Finanzausgleich vom 30. August 2007

- Zu § 9a: Sie SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Steuergesetz von 25. Mai 2000

- Zu § 25: Die SVP ist mit der Änderung auf einen Maximalbetrag und der Festlegung von Pauschalansätzen nicht einverstanden. Dies kommt einer Steuererhöhung gleich.
- Zu § 33 Abs. 2: Die SVP ist mit der Aufhebung nicht einverstanden. Dies ist eine Abkehr des eingeschlagenen Weges zur Entlastung des Mittelstandes, der Familien und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974.

- Zu § 4a: Die SVP lehnt jegliche Gebührenerhöhungen ab. Gebühren- und Steuererhöhungen sind keine Sparmassnahmen. Das Zuger Stimmvolk hat vor wenigen Jahren das neue Gebührengesetz gestützt auf ein Referendum der SVP verworfen. Der Volkswille ist Ernst zu nehmen.

Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973:

- Zu § 41 Abs. 1 Satz 2 in fine: Die Erhöhung der Extrazuweisung von 10 Prozent der Dividende auf seinem gesetzlichen Anteil an den Kanton auf 35 Prozent wird von der SVP abgelehnt. Sie diskriminiert in stossender Weise die privaten Aktionäre, deren Dividende zu Lasten des Kantons verkleinert wird. Zudem widerspricht sie dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004

- Zu § 1, § 2, § 6: Die SVP lehnt jegliche neuen Gebühren oder Gebührenerhöhungen ab.

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986

Die SVP lehnt die Änderung ab. Der Staat schreibt mit seinem Gesetz Kontrollschilder vor. Weshalb soll er damit noch ein Geschäft machen? Die Änderung ist auch problematisch im Hinblick auf die Rechtsgleichheit und den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung.

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988

- Zu § 13: Die SVP lehnt sämtliche neuen und erhöhten Gebühren ab.
- Zu §13a: Die SVP lehnt die Einführung einer neuen Schiffsteuer ab. Sie würde auch eine Fenstersteuer ablehnen.

Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998

- § 10: Die SVP lehnt die Änderungen ab.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LGEG ELG) vom 08. Mai 2008

- § 2: Die SVP lehnt die Änderungen ab.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Gelegenheit, zum *Entlassungsprogramm 2015–2018: Paket 2 Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen* Stellung nehmen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Präsident
SVP Kanton Zug

Thomas Aeschi
Nationalrat

Fraktionschef
SVP Kanton Zug

Manuel Brandenburg
Kantonsrat

Mitglied Staatswirtschaftskommission

Thomas Villiger
Kantonsrat